

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 9. September 1889.

17.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. August 1889, Z. 12542,

betreffend das Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes der
unter dem Namen „Pharao-“ oder „Salonschlangen“ bekannten pyrotechnischen
Präparate.

Da zur Vereitung der unter dem Namen „Pharao-“ oder „Salonschlange“ in Handel
gesetzten pyrotechnischen Präparate ein sehr heftiges Gift verwendet wird, so daß während
des Verbrennens desselben sich gesundheitschädliche Dämpfe entwickeln, so findet sich die
k. k. Statthalterei, in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl.
Nr. 54, aus öffentlichen Gesundheitsrückichten bestimmt, den Bezug, die Erzeugung und
den Verkauf der sogenannten „Pharao-“ oder „Salonschlangen“ zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach der Ministerial-Verordnung von 30. September
1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu
14 Tagen bestraft.

Rinaldini m. p.

18.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 25. August 1889, Z. 12567,

betreffend das Verbot des Bezuges und des Verkaufes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haar-Färbemittels.

Da das von F. L. Harnisch in Berlin erzeugte und unter der Bezeichnung „Haar-Regenerator“ in den Handel gesetzte Haar-Färbemittel wegen seines Gehaltes an Blei gesundheitsschädlich ist, so findet sich die k. k. Statthaltereii in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung von 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, bestimmt, den Bezug und den Verkauf des obengenannten Haar-Färbemittels zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe bis 100 fl., oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

XV. Stück

Rinaldini m. p.

Abgegeben und veröffentlicht am 2. September 1889

17

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 25. August 1889, Z. 12567

betreffend das Verbot des Bezuges und des Verkaufes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haar-Färbemittels.

Da das von F. L. Harnisch in Berlin erzeugte und unter der Bezeichnung „Haar-Regenerator“ in den Handel gesetzte Haar-Färbemittel wegen seines Gehaltes an Blei gesundheitsschädlich ist, so findet sich die k. k. Statthaltereii in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung von 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, bestimmt, den Bezug und den Verkauf des obengenannten Haar-Färbemittels zu verbieten. Uebertretungen dieses Verbotes werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe bis 100 fl., oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Rinaldini m. p.